

Ungebetene Gäste auf Rädern – Was tun gegen Falschparkierer?

Der Besitzer eines privaten Parkplatzes darf erwarten, dass dieser nicht von unberechtigten Personen benutzt wird. Wird trotzdem ein Fahrzeug abgestellt, kann man sich unterschiedlich zur Wehr setzen.

Wenn öffentliche Parkplätze entweder nicht vorhanden sind oder zu teuer erscheinen, weichen Autofahrer gerne auf Privat- oder Firmenparkplätze aus. Das kann aber unangenehme Folgen haben. Selbst wenn der Eigentümer oder der Mieter den betroffenen Parkplatz zum betreffenden Zeitpunkt nicht nutzt – z.B. weil das Auto im Service oder das Geschäft geschlossen ist – darf gegen Falschparkierer vorgegangen werden.

Wenn der Inhaber des widerrechtlich abgestellten Fahrzeuges angetroffen wird, kann man diesen zunächst mündlich auffordern, sein Fahrzeug wegzufahren. Alternativ kann auch eine Mitteilung unter den Scheibenwischer gelegt werden. Eine solche «Abmahnung» ist aber nicht zwingend.



Parkieren auf Privat- oder Firmenparkplätzen kann unangenehme Folgen haben. Bild: Fotolia

Der Inhaber eines privaten Parkplatzes muss Falschparkierer auch dann nicht dulden, wenn diese nur ausnahmsweise oder nur für ganz kurze Zeit parkiert haben.

Grundsätzlich kann sofort ein Abschleppunternehmen beauftragt werden, den ungebetenen Gast zu entfernen. Die Sache hat allerdings einen Haken. Die Rechnung für den Abschleppdienst zahlt zunächst der Park-

platzinhaber. Wenn er die Kosten auf den Falschparkierer abwälzen will und dieser die Zahlung verweigert, bleibt dem Parkplatzinhaber grundsätzlich nur die Betreibung oder gar ein kostspieliger Zivilprozess. Wer das widerrechtlich abgestellte Fahrzeug blockiert, um den Fahrer damit zur Zahlung der Abschleppkosten zu bewegen, riskiert eine Anzeige wegen Nötigung.

Eine andere Möglichkeit ist die Errichtung eines sog. richterlichen Verbots. Zuständig dafür ist das Bezirksgericht. Der Parkplatzinhaber muss eine drohende Beeinträchtigung durch Falschparker glaubhaft machen. Gehen innerhalb von 30 Tagen keine Einsprachen ein, wird beim Parkplatz eine gut sichtbare Verbotstafel errichtet. Auch diese Variante ist für den Inhaber des Parkplatzes nicht ganz billig. Ein gerichtliches Verbot kann schnell mehrere hundert Franken kosten.

Wenn danach jemand sein Auto trotz richterlichem Verbot auf dem Privatparkplatz abstellt, kann er angezeigt und mit Busse bestraft werden. Aus Beweisgründen sollte der Inhaber vor der Anzeige das Kontrollschild fotografieren. Es sollte sichergestellt sein, dass auf dem Bild das Datum erkennbar ist (z.B. mit einer Tageszeitung). Ob sich ein Falschparkierer durch die Busse vor künftigen Verstössen abhalten lässt, hängt vom Einzelfall ab. Eine präventive Wirkung hat das Verbot aber durchaus.

Eine einfache und effiziente Methode ist es, seinen Parkplatz abzusperren

«Die Rechnung für den Abschleppdienst zahlt zunächst der Parkplatzinhaber.»

(z.B. Kette, Pfosten etc.). Hier sind allenfalls bau- und strassenrechtliche Vorgaben zu beachten. Vor Selbsthilfemassnahmen möchten wir hingegen abraten, da die Grenze zur Strafbarkeit schnell überschritten sein kann (Nötigung, Sachbeschädigung etc.). Und wenn ein Parkplatzstreit zu eskalieren droht, sollte besser rechtzeitig der Rückzug angetreten und die Polizei verständigt werden. ■

RA lic. iur.
Raphael J.-P. Meyer
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf

